BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 63/87 der Kommission vom 9. Januar 1987 zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste, berichtigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 689/87 der Kommission vom 10. März 1987

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 8 vom 10. Januar 1987, berichtigt durch das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 66 vom 11. März 1987)

Seite 39, Artikel 1 Ziffer 1 dritter Gedankenstrich:

anstatt: „— 6 mm hohen Schriftzeichen anzugeben, wenn das Nennvolumen 100 cl und mehr beträgt.",

muß es heißen: „— 6 mm hohen Schriftzeichen anzugeben, wenn das Nennvolumen mehr beträgt als 100 cl.".

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehalts auf dem Etikett der Spezialweine

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 104 vom 16. April 1987)

Seite 14, Artikel 1 erster Unterabsatz und Artikel 2:

anstatt: „... Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ..."

muß es heißen: „... Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ...".
